

## **S a t z u n g**

### **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg vom 7. August 1995 in der Fassung des 9. Nachtrages vom 18.11.2013**

---

#### **§ 1 Reinigungspflicht**

Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Zur Reinigung gehört es, nach den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit die Straßen zu säubern (§ 3 Abs. 1), Schnee zu räumen und bei Glätteis zu streuen (§ 3 Abs. 2 bis 5).

#### **§ 2 Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in der Anlage A bezeichneten Straßen in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke für folgende Straßenteile auferlegt:
  - a) die Gehwege einschließlich derjenigen Teile, die als Parkstreifen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind;
  - b) Wohn- und Stichwege;
  - c) die begehbaren Seitenstreifen,
  - d) die gemeinsamen Geh- und Radwege;
  - e) die Gräben und Durchlässe;
  - f) die dem Grundstücksanschluss dienenden Grabenverrohrungen.
- (2) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage B bezeichneten Straßen und Wege wird über den in Absatz 1 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Straßenfläche und die Rinnsteine erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Anliegern auferlegt.
- (3) Die Reinigungspflicht für die in der Anlage C aufgeführten Wege wird der Gemeinde auferlegt.
- (4) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
  - a) den Erbbauberechtigten;
  - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat;
  - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (5) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (6) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

### § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind sauber zu halten und von Wildkraut zu befreien. Herbizide dürfen nicht verwendet werden.

Die Reinigungspflichtigen haben die Reinigung nach Bedarf, in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres mindestens einmal wöchentlich, spätestens am letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag durchzuführen. In der Zeit vom 01.11. bis 31.03. eines jeden Jahres ist die Reinigung mindestens einmal monatlich durchzuführen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber- und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die Geh- und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Mitteln (z. B. trockenem oder gewaschenem Kies, Granulat) zu bestreuen; Asche und sonstiger Hausmüll sind als Streugut unzulässig.

Die Verwendung von Tausalzen ist nur in Ausnahmefällen, und zwar an besonders gefährlichen Stellen, zulässig; deren Anteil soll dabei grundsätzlich nicht mehr als 20 g/qm betragen.

- (3) Nach 20.00 Uhr sind Schnee sowie Schnee- und Eisglätte bis 08.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind

- a) Schnee- und Eisglätte – so oft wie erforderlich – unverzüglich,
- b) Schnee unverzüglich nach beendetem Schneefall

zu beseitigen.

- (4) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
- (5) Schnee und Eis sind bei vorhandenen Vorgärten oder anderen Geländestreifen erstrangig dort abzulagern – andernfalls auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dieses nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (6) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind selbständige Gehwege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Auf Fahrbahnen und in Fußgängerstraßen ohne selbständige oder erkennbar abgesetzte Gehwege gilt beidseitig ein Streifen von 1,50 m Breite als Gehweg. Hierunter sind auch die Wohn-/Stichwege einzuordnen.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen**

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist; gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen- und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

#### **§ 6**

#### **Straßenreinigung durch die Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde Schönberg betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Sie hat die Aufgabe, die Straßenflächen (Fahrbahnen) und Rinnsteine zu reinigen, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung den Anliegern auferlegt wird, von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
- (2) Die Gemeinde ist hinsichtlich der Durchführung der Reinigungsarbeiten nach § 3 der Satzung nicht an einen bestimmten Wochentag und an eine bestimmte Uhrzeit gebunden.

#### **§ 7**

#### **Straßenreinigungsgebühren**

Die Gemeinde Schönberg erhebt Straßenreinigungsgebühren nach Maßgabe einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung.

#### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

24217 Schönberg/Holstein, den 18.11.2013

**Gemeinde Schönberg**  
**Der Bürgermeister**

## ANLAGE A

zu § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

### **Ortslage Schönberg**

Rauher Berg  
Niederstraße  
Am Markt  
Ostseestraße  
Damm  
Friedhofsweg bis Nr. 21  
Perserau  
Eekenring  
Stakendorfer Tor  
Strandstraße  
Bahnhofstraße  
Eichkamp  
Große Mühlenstraße  
Kleine Mühlenstraße  
Höhndorfer Tor  
Kuhlenkamp  
Probsteier Allee  
Am Hang  
Albert-Koch-Straße  
Mühlenweg  
Schillerstraße  
Goethestraße  
Herderstraße  
Rosenweg  
Georg-Thorn-Straße  
Harderkoppel  
Bgm.-Wiese-Straße  
Apfelgarten  
Klosterkamp

Brookwisch bis Einmündung Krokauer Weg  
Lünningsredder  
Mohnweg  
Uhlandstraße  
Kamillenweg  
Huflattichweg  
Hühnerbek  
Wrömmelsberg  
Eichkampredder  
Puck'sche Koppel  
Lamp'sche Koppel  
Älvdalenweg  
Haljalastraße  
Ratjendorfer Weg  
Kamp  
Kirchkamp  
Feldstraße  
Graskamp  
Hafergang

### **Holm / Kalifornien**

Bramhorst  
Osterwisch  
Kapellenweg  
An den Salzwiesen  
Seesternweg  
Deichweg  
Fernautal  
Soltwisch  
Hauerland  
Linauweg  
Verwellengrund  
Tannenweg  
Mittelstrand  
Große Heide  
Moorweg  
Möwenweg

### **Neuschönberg**

Strandstraße  
Am Karpfenteich  
Holzredder

Gehrtshorst zwischen Strandstraße und Holzredder

### **Schönberger Strand**

Promenade  
Am Schierbek  
Korshagener Redder  
Wiesenweg  
Kiefernweg bis Nr. 5 (ungerade Hausnummern) und bis Nr. 18 (gerade Hausnummern)  
Lindenstraße  
Seebrückenweg

Pappelweg  
Eschenweg  
Am Golfplatz  
Berliner Straße  
Palstek

zu § 2 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

**Ortslage Schönberg**

Friedhofsweg ab Nr. 23  
Fuchsberg  
Am Pastorenbrook  
Schulweg  
Stakendorfer Weg  
Brookauweg  
Knüll  
Knüllgasse  
Trappener Weg  
H.-A.-Schneekloth-Weg  
Krummbeker Weg  
Hebbelstraße  
Rauhbank  
Am alten Bahnhof  
Günther-Prien-Straße  
Hermann-Löns-Weg  
Wilhelm-Bauer-Straße  
Th.-Körner-Straße  
Gorch-Fock-Straße  
Fritz-Reuter-Straße  
Klaus-Groth-Straße  
Th.-Storm-Straße  
Hans-Sachs-Straße

**Ortsteil Neuschönberg**

Gehrtshorst ab Holzredder  
Salzwiesenweg

**Ortsteil Schönberger Strand**

Zur Felsenburg  
Kiefernweg ab Nr. 7  
Birkenweg  
Weidenweg  
Weißdornweg  
Ulmenweg  
Buchenweg  
Ahornweg  
Eichenweg  
Kirschenweg  
Haselstieg  
Holunderbusch  
Fliedergang  
Schlehenkamp  
Käptn's Gang

**Ortsteil Holm/Kalifornien**

Holm  
An der Kuhbrücksau bis Nr. 17  
Pommernweg  
Kolberger Weg  
Stettiner Weg  
Breslauer Weg  
  
Sonnenweg  
Panstede  
Storchenweg  
  
Reiherstieg

## **ANLAGE C**

zu § 2 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schönberg

### **Ortslage Schönberg**

Postweg  
Herbergsweg  
Hühnerstieg  
Drosselgang  
Swiensmarkt  
H.-A.-Schneekloth-Weg zwischen Wendehammer / Parkplatz / Günther-Prien-Straße  
Fußweg zwischen Stakendorfer Tor und Älvdalenweg

### **Ortsteil Schönberger Strand**

Weg zwischen Eschenweg und Holunderbusch  
Weg zwischen Fliedergang und Wiesenweg